

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: BRB / Bürgermeister- und Ratsbüro

## Sitzungsvorlage

Datum: 30.10.2012

Drucksache Nr.: **12/0371**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2012	öffentlich / Vorberatung
Rat	19.12.2012	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

#### **15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin**

#### **Artikel I**

#### **§ 8 – Rats- und Ausschussmitglieder**

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der Fraktionssitzungen im Sinne des § 45 Abs. 6 GO NRW, für die pro Jahr ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 24 Sitzungen jährlich beschränkt.

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 6 wird zu Absatz 4.

## **§ 9 – Ersatz des Verdienstaufalls**

erhält folgende Fassung:

Absatz 1:

Der Ersatz des Verdienstaufalls richtet sich nach § 45 GO NRW und den nachfolgenden Bestimmungen.

Absatz 2:

Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Regelstundensatz wird auf 5,50 € festgesetzt. In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 16,00 € je Stunde überschreiten.

Absatz 3:

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

## **§ 16 – Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse**

wird ersatzlos gestrichen. Die §§ 17 ff. werden zu § 16 ff..

## **Artikel II – Inkrafttreten**

Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Die GO NRW wurde mit dem Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 18.09.2012, GV NRW S. 421, geändert. Von der Änderung betroffen sind u. a. Regelungen zur Entschädigung der Ratsmitglieder (§ 45 GO NRW) und zur Teilnahme des Bürgermeisters und der Beigeordneten an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse (§ 69 GO NRW).

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung der Hauptsatzung an die geltenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich.

Da die Regelungen in der GO NRW zu den vorgenannten Bereichen nahezu abschließend sind, wird vorgeschlagen, bei der nun vorzunehmenden Anpassung der Hauptsatzung auf eine Wiederholung von Gesetzestext zu verzichten und Regelungen in der Hauptsatzung nur in dem erforderlichen Umfang vorzunehmen.

Zu den vorgesehenen Änderungen im Einzelnen:

### **§ 8 – Rats- und Ausschussmitglieder**

Gemäß § 45 Absatz 6 GO NRW ist die Anzahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr in der Hauptsatzung zu beschränken.

Im Übrigen sind die Regelungen zur Zahlung des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, und zur Zahlung von Reisekosten in § 45 GO NRW in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und dem Landesreisekostengesetz (LRKG) enthalten.

### **§ 9 – Ersatz des Verdienstauffalls**

Die Bestimmungen des § 45 GO NRW beinhalten umfassende Regelungen zum Ersatz des Verdienstaufalles und zur Erstattung von Kinderbetreuungskosten.

Gemäß § 45 Abs. 2 GO NRW ist in der Hauptsatzung der Regelstundensatz und der Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten werden darf, festzulegen.

Die in der Hauptsatzung verbleibende Regelung zu den Kinderbetreuungskosten erfolgt – unverändert zu der bisherigen Regelung – im Rahmen des in § 45 Abs. 4 GO NRW vom Gesetzgeber eingeräumten Gestaltungsspielraums.

### **§ 16 – Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse**

Die Teilnahme des Bürgermeisters und der Beigeordneten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ist in § 69 GO NRW abschließend geregelt. Einer Regelung in der Hauptsatzung bedarf es daher nicht.

Auch für die Teilnahme weiterer Bediensteter der Verwaltung an Sitzungen bedarf es keiner Bestimmung in der Hauptsatzung, da diese Weisungskompetenz des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter besteht.

Die Hauptsatzung mit Darstellung der vorgesehenen Änderungen ist als Anlage beigefügt.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.